



fellner  
wratzfeld  
partner



# LEITFADEN ZU SUSTAINABLE FINANCE

Rechtsinformationen mit Checklisten,  
To-dos & Mustern



# LEITFADEN ZU SUSTAINABLE FINANCE

Rechtsinformationen mit Checklisten,  
To-dos & Mustern

# WICHTIGE HINWEISE

Der vorliegende kurze Leitfaden, erstellt in Kooperation mit Rechtsanwalt Markus Kajaba (Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH), beruht auf den verschiedenen aktualisierten Publikationen des Fachverbands der Versicherungsmakler und Berater für Versicherungsangelegenheiten, die Sie auf der Webseite als eigene Serviceseite finden. Er soll als Einstieg in das Thema Sustainable Finance dienen und auch bei der konkreten Umsetzung der sich für Sie ergebenden Verpflichtungen unterstützen. Das Thema wird die gesamte Finanz- und Versicherungsbranche noch längere Zeit begleiten, daher wird dieses Werk auch in Zukunft aktualisiert und ergänzt werden.

Die Formulierungsvorschläge sind unverbindlich und jedenfalls an den individuellen Bedarf des jeweiligen Anwenders/Versicherungsmaklers anzupassen. Dieser Leitfaden ist keine umfassende rechtliche oder sonstige Beratung und kann eine solche auch nicht ersetzen. Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen; es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Inhalts. Der Fachverband der Versicherungsmakler und die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH übernehmen keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, sämtliche denkbaren Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere auf Schadenersatz, werden ausgeschlossen.

Alle Rechte an diesem Werk einschließlich aller seiner Teile sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, Reproduktion in jedweder Form, Verarbeitung, Speicherung, vor allem unter Anwendung elektronischer Medien, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten der Wirtschaftskammer Österreich gestattet.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

# VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



in den letzten Jahren sind zahlreiche neue Regelungen in Kraft getreten, die Versicherungsmakler betroffen haben, allen voran die IDD, die sie umsetzenden Rechtsakte oder die DSGVO. Zudem hat die zunehmende Digitalisierung in unserer Branche ebenfalls zahlreiche rechtliche Fragen aufgeworfen. Der Fachverband hat daher Leitfäden zum Thema IDD und zum Digitalen Vertrieb erstellt, um Ihnen die Umsetzung so leicht wie

möglich zu machen.

Dieser „Tradition“ möchten wir auch im Bereich Sustainable Finance (nachhaltige Finanzierung) folgen, und Ihnen diesen Leitfaden zur Verfügung stellen.

Sustainable Finance, beruhend auf dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, beschäftigt den österreichischen Finanz- und Versicherungssektor sowie zahlreiche andere Unternehmen unterschiedlichster Branchen in immer stärkerem Ausmaß. Der Versicherungsbranche kommt dabei eine Schlüsselposition zu, soll sie doch die Basis für die Finanzierung von dringend nötigen Klimaschutzmaßnahmen bringen. Privates Kapital soll für Energie-, Verkehrs- und Klimaschutzprojekte mobilisiert werden und einen wichtigen Beitrag zum Übergang in eine kohlenstoffarme und energieeffiziente Wirtschaft leisten.

Hier ist also eindeutig die Beratungskompetenz von Versicherungsvermittlern und insbesondere Versicherungsmaklern gefragt, weswegen diese im Bereich der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten Normadressaten der sogenannten Offenlegungs-Verordnung sind. Zudem bringen Änderungen der

Delegierten Verordnungen zur IDD Verpflichtungen zur Ermittlung von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden mit sich.


Das vorliegende Werk gibt einen ersten Einblick in das Thema und listet die einschlägigen Regelungen samt der sich daraus ergebenden Verpflichtungen für Versicherungsmakler auf.

Da es noch ein langer Weg bis zur Erreichung der verschiedenen Umweltziele ist und daher zahlreiche weitere Initiativen zu erwarten sind, werden wir diesen Leitfaden periodisch aktualisieren.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Herzlichst

Ihr

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a horizontal line and a small circle.

KommR Christoph Berghammer, MAS  
Fachverbandsobmann

# INHALT

<b>Wichtige Hinweise .....</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Ziele und Hintergründe von Sustainable Finance .....</b>	<b>7</b>
1.1 Definition Sustainable Finance .....	7
1.2 Die konkreten Ziele von Sustainable Finance .....	8
1.3 Rechtliche Schritte zur Umsetzung dieser Ziele .....	8
1.4 Zeitliche Übersichtstabelle für Umsetzungsmaßnahmen ...	9
<b>2. Die Offenlegungs-Verordnung .....</b>	<b>11</b>
2.1 Der Inhalt der OffenlegungsVO in Kürze .....	11
2.2 Die Begriffe der OffenlegungsVO im Einzelnen .....	14
2.3 Wer ist betroffen und was ist in dem Fall zu tun? (Checkliste) .....	18
2.4 Mögliche Textbausteine für Ihre Webseite .....	21
2.5 Aus der Praxis .....	24
<b>3. Die Taxonomie-Verordnung .....</b>	<b>27</b>
3.1 Die Adressaten der Verordnung .....	27
3.2 Umsetzung .....	27
3.3 Delegierte Verordnung zur Taxonomie-Verordnung .....	28
<b>4. Änderungen der Delegierten Verordnungen zur IDD .....</b>	<b>30</b>
<b>5. Ausblick .....</b>	<b>32</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>34</b>





# 1. ZIELE UND HINTERGRÜNDE VON SUSTAINABLE FINANCE

Angesichts der Auswirkungen des Klimawandels und der zunehmenden Ressourcenknappheit, mit denen die Menschheit weltweit konfrontiert ist, wird es zunehmend als notwendig erachtet, einen Weg zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Wirtschaft einzuschlagen. Dies gilt insbesondere auch für die Finanzwirtschaft, da zum Gelingen dieses Zieles öffentliche Mittel als nicht mehr ausreichend und zielgesteuerte private Investitionen als dringend erforderlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit angesehen werden.

Grundlage für die wesentlichsten Aktivitäten im Bereich Sustainable Finance sind das Pariser Klimaabkommen 2016 und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Auf europäischer Ebene sind in diesem Zusammenhang der 2018 veröffentlichte Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums sowie der Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen aus 2020 zu nennen. In allen diesen Initiativen spielt Sustainable Finance eine besonders wichtige Rolle.

## 1.1 Definition Sustainable Finance

Sustainable Finance (deutsch: Nachhaltiges Finanzwesen) bedeutet die Berücksichtigung von Umwelt-, sozialen und Unternehmensführungsaspekten bei Investitionsentscheidungen, um längerfristiges und vor allem nachhaltiges Wachstum zu erzielen. Diese Erwägungen werden als ESG-Faktoren bezeichnet - ESG steht für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (engl. Environmental, Social, Governance).

- Die Umweltfaktoren betreffen den Klimawandel und dessen Folgen.
- Soziale Erwägungen beziehen sich etwa auf das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit, die Achtung der Menschenrechte,

die Einhaltung der Arbeitsrechte, die Chancengleichheit und anderes.

- Der Begriff Governance beschreibt die Art der Unternehmensführung bzw. der Managementstrukturen von der Verhinderung von Korruption über die Offenlegung von Informationen, die Steuerehrlichkeit bis hin zum Nachhaltigkeitsmanagement.

Diese Faktoren sind in der Praxis naturgemäß häufig miteinander verflochten.

## 1.2 Die konkreten Ziele von Sustainable Finance

- Mehr Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken.
- Finanzielle Risikobewältigung aufgrund von Klimawandel, Ressourcenknappheit, Umweltzerstörung und sozialen Problemen.
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftswelt.

## 1.3 Rechtliche Schritte zur Umsetzung dieser Ziele

- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rechtsrahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen ("Taxonomie-Verordnung")
- Verordnung (EU) 2019/2088 über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der RL (EU) 2016/2341 ("Offenlegungs-Verordnung")
- Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("Referenzwerte-Verordnung")
  - o Vergleichsmaßstäbe ("Benchmarks") z.B. für CO<sub>2</sub>-Bilanzen von Unternehmen sollen den Investoren mehr

Informationen über den CO2-Fußabdruck von Investmentportfolios geben.

- o Die mehrmals, insbesondere durch die Klima-Referenzwerte-Verordnung (EU) 2019/2089 geänderte und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ergänzte Referenzwerte-Verordnung ist seit 1.1.2018 in Kraft.
- o In Österreich erfolgte die Umsetzung im Rahmen des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes (BGBl I 93/2017 idF BGBl I 198/2021), das auch Strafbestimmungen enthält, die am 31.12.2022 in Kraft treten.
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257: Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 zur Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD - anwendbar ab 2.8.2022. Siehe dazu Kapitel 4
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253: Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu MiFID II - anwendbar ab 2.8.2022.
- Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269: Änderung der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 - Anwendbarkeit der umgesetzten Regeln ab 22.11.2022.

## 1.4 Zeitliche Übersichtstabelle für die Umsetzungsmaßnahmen

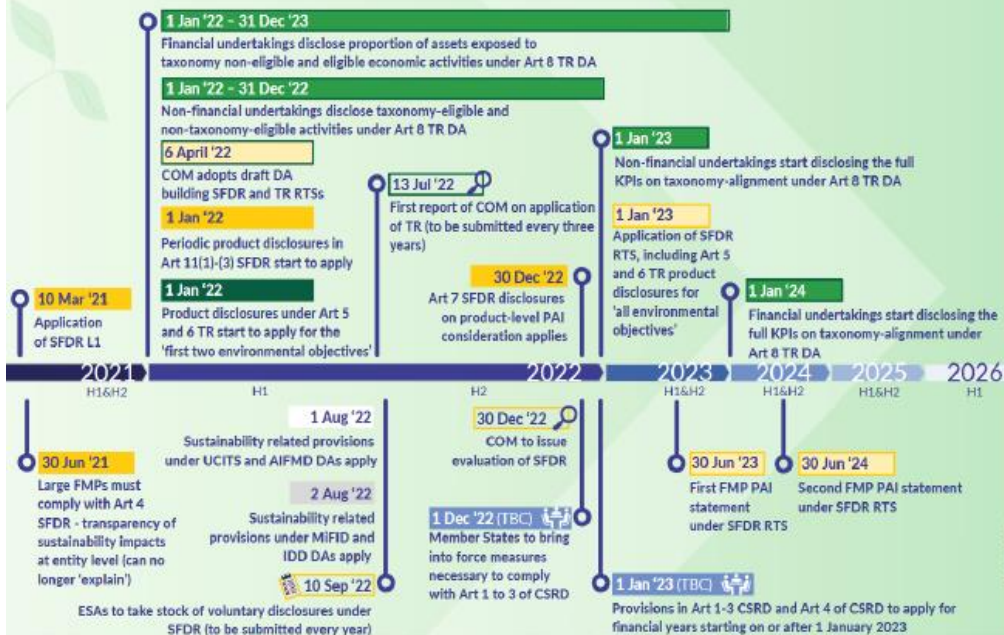
Zeitlich ist die Durchführung der Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Sustainable Finance nicht besonders geglückt. Beispiel dafür ist die TaxonomieVO, die definiert, welche Investitionen als nachhaltig angesehen werden. Sie wurde erst am 1.1.2022 für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel verbindlich. Für ihre weiteren Ziele gilt sie erst ab 1.1.2023. Die OffenlegungsVO dagegen, die besagt, dass über die Nachhaltigkeit von Investitionen informiert werden muss, gilt bereits seit dem 10.3.2021.

Hier möchten wir Sie auf die Graphik ESMA's veweisen, die den derzeitigen Zeitplan für die Umsetzung der EU-Rechtakte enthält:



# SUSTAINABLE FINANCE

Implementation timeline for SFDR | TR | CSRD | MiFID | IDD | UCITS | AIFMD



ESMA/2021/451/EN



# SUSTAINABLE FINANCE

Implementation timeline for SFDR | TR | CSRD | MiFID | IDD | UCITS | AIFMD

## Legend

- Taxonomy Regulation (TR) L1
- Taxonomy Regulation Article 8 Delegated Act (DA)
- Sustainable Finance Disclosures Regulation (SFDR) L1
- SFDR RTS - Joint ESAs draft Regulatory Technical Standards (RTS)
- MiFID and IDD DAs
- UCITS and AIFMD DAs
- Corporate Sustainability Reporting Directive - EC draft proposal

- European Commission evaluation Reports
- Currently under discussion by co-legislators
- ESAs Report on voluntary disclosures under SFDR

- **'First FMP PAI statement':** First reference period for the Financial Market Participant (FMP) first Principal Adverse Impact (PAI) statement on 30 June 2023 must be 1 Jan - 31 Dec 2022
- **'First two environmental objectives':** Point (a) (climate change mitigation) and point (b) (climate change adaptation) of environmental objectives under Art 9 TR
- **'All environmental objectives':** In addition to point (a) and (b) above, point (c) (the sustainable use and protection of water and marine resources), point (d) (the transition to a circular economy), point (e) (pollution prevention and control) and point (f) (the protection and restoration of biodiversity and ecosystems) of environmental objectives under Article 9 TR
- **'Art 5 and Art 6 TR':** Transparency of environmentally sustainable investments (Article 5) and of financial products that promote environmental characteristics (Article 6) in pre-contractual disclosures and in periodic reports
- **'Art 8 TR DA':** Transparency of undertakings in non-financial statements
- **'COM adopted DA bundling SFDR and TR RTSs':** COM bundled all 13 RTS of the SFDR, including the new empowerments for RTS introduced by the TR in one single DA (Commission Delegated Regulation EU 2022/1288)
- **Art 1 to 3 of CSRD ('Corporate Sustainability Reporting Directive');** respectively amendments to Directives 2013/34/EC ('Accounting Directive'), 2004/109/EC ('Transparency Directive) and 2006/43/EC ('Audit Directive) adding provisions about the audit and reporting of sustainability information
- **Art 4 CSRD ('Corporate Sustainability Reporting Directive');** amendments to Regulation (EU) No 537/2014 ('Audit Regulation') adding provisions about the audit and reporting of sustainability information

ESMA/2021/451/EN

## 2. DIE OFFENLEGUNGS-VERORDNUNG

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend OffenlegungsVO) gilt seit 10.3.2021 unter anderem auch für Versicherungsvermittler.

Die OffenlegungsVO hat das Ziel, die oben in Kapitel 1. dargelegten ESG-Faktoren verstärkt in die Anlage- und Beratungstätigkeit einzubeziehen. Durch harmonisierte Vorgaben soll für Endanleger mehr Transparenz über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen geschaffen und vermehrt ein Kapitalzufluss in nachhaltige Investitionen erreicht werden.

Technische Regulierungsstandards (RTS) werden die Verpflichtungen aus der OffenlegungsVO konkretisieren und Mindestvorgaben für eine einheitliche und harmonische Umsetzung vorsehen. Ursprünglich war geplant, dass die RTS Anfang 2022 in Kraft treten, dann wurde, zumindest für Teile der RTS, der Juli 2022 festgelegt. Schlussendlich wurden die RTS in einer Delegierten Verordnung (Regulation on sustainability-related disclosure in the financial services sector) zusammengefasst, die mit ihren 5 Annexen ab 1.1.2023 gilt. Auch wenn diese noch nicht gilt, bietet sie bereits jetzt eine wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung der OffenlegungsVO. Zu beachten ist nämlich, dass die OffenlegungsVO auch ohne die Delegierte Verordnung unmittelbar - d.h. ohne weitere Umsetzung - anwendbar ist.

### 2.1 Der Inhalt der OffenlegungsVO in Kürze

Aus der OffenlegungsVO (zur Ausnahme vom Anwendungsbereich für Kleinunternehmer siehe unten Punkt 2.2.) ergibt sich ein Offenlegungsgebot bezüglich Nachhaltigkeitsrisiken. Das sind Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten tatsächlich oder möglicherweise in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wesentliche negative Auswirkungen auf Investitionen bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschließlich des Rufes eines Unternehmens haben könnten.

Grundsätzlich werden folgende einzuhaltende bzw. umzusetzende Maßnahmen unterschieden:

- Interne Maßnahmen
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Weitere Pflichten

Versicherungsmakler, genau wie andere Versicherungsvermittler, haben die im Folgenden dargestellten Veröffentlichungsverpflichtungen bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten einzuhalten, wenn sie mehr als zwei Personen beschäftigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Beratungsprozess betrifft auch Versicherungsvermittler, die weniger als drei Personen beschäftigen.

#### Ad Interne Maßnahmen:

---

Art. 3      Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen.

Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten.

---

Art. 4      Informationen, ob und wie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung berücksichtigt sind.

Wenn nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden, Informationen darüber, warum sie bei der Beratung nicht berücksichtigt werden und ob und wann beabsichtigt wird, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen (= comply-or-explain-Prinzip).

---

Art. 5      Angaben, inwiefern die eigene Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

---

#### Achtung:

Alle diese Informationen sind auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen!

## Ad Vorvertragliche Informationspflichten:

Art. 6 Die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden und das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind.

Wenn Nachhaltigkeitsrisiken als irrelevant erachtet werden, ist eine klare und knappe Begründung anzugeben, wie die Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- oder Versicherungsberatung berücksichtigt wurden.

Art. 8 Finanzmarktteilnehmer haben bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen für Transparenz zu sorgen.

Wird ein Finanzprodukt unter anderem mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination aus beiden beworben, sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben, wie diese Merkmale erfüllt werden.
- Wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

Art. 9 Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, müssen offengelegt werden:

- Angaben, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist.
- Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

Wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, müssen die offenzulegenden Informationen Erläuterungen enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist. Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt, müssen die vorvertraglichen Informationen eine ausführliche Erklärung enthalten, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Zinsens Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unternommen werden.

Tabelle 2: OffenlegungsVO, vorvertragliche Informationspflichten

### Ad weitere Pflichten:

Art. 12	Angaben auf der Internetseite müssen überprüft und stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
Art. 13	Marketingmitteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu den im Internet zu veröffentlichen Informationen stehen.

Tabelle 3: OffenlegungsVO, weitere Pflichten

## 2.2 Die Begriffe der OffenlegungsVO im Einzelnen

Hier finden Sie Definitionen und Hinweise zu wesentlichen in der OffenlegungsVO verwendeten Begriffen. Damit soll die Anwendung der Checkliste „Wer ist betroffen und was ist in dem Fall zu tun?“ erleichtert werden.

### Beschäftigte:

Gemäß § 17 Abs 1 OffenlegungsVO sind von der Anwendbarkeit der Verordnung - neben anderen - Versicherungsvermittler (d.h. auch Versicherungsmakler) ausgenommen, die weniger als drei Personen beschäftigen. Wer als Beschäftigter gilt, wird nicht definiert. Gemäß der Europäischen Kommission und ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) zählen sämtliche Mitarbeiter zu den Beschäftigten und nicht bloß solche, die Vermittlungstätigkeiten ausüben. Erfasst sind somit beispielsweise auch Back-Off Personal oder Reinigungskräfte. Der Geschäftsführer oder mitarbeitende Eigentümer bzw. Teilhaber zählt ebenfalls als beschäftigte Person, gleiches gilt für Teilzeitkräfte.

Nach dem Wortlaut sind jedenfalls selbstständige Vermittler nicht in die Beschäftigtenzahl einzurechnen, weil sie nicht beschäftigt werden.

### Bitte beachten Sie:



Wie gesagt müssen auch von den spezifischen Offenlegungspflichten ausgenommene Vermittler in ihrem Beratungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen. Dies kann bspw. durch Fragen nach der Wichtigkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren im Wünsche- und Bedürfnistest erfolgen oder durch Hinweise, ob bzw. wie die ESG-Kriterien bei der Auswahl von Versicherungsanlageprodukten und deren Anbietern berücksichtigt wurden/werden sollen. Dargelegt können und sollten jedenfalls Risiken werden, die für eine Investition im Zusammenhang mit z.B. dem Klimawandel, dem Verlust von Bestäubern, Umweltverschmutzungen, Produktsicherheit, unangemessener Entlohnung, Steuerverfahren, Bußgeldverfahren, fehlendem Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand etc. entstehen können. Unter gewissen Voraussetzungen könnte eine Fehlberatung sogar zu Haftungen führen.

### **Versicherungsanlageprodukte:**

Die OffenlegungsVO definiert IBIP bzw. Versicherungsanlageprodukte als ein Versicherungsprodukt im Sinne der PRIIP-VO, (EU) 1286/2014, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist oder ein für einen professionellen Anleger bereit gestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist. Ausgehend von der PRIIP-VO und der IDD-Richtlinie, (EU) 2016/97, sind darunter vor allem klassische kapitalanlageorientierte, fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen zu verstehen.

### **Nachhaltigkeitsrisiko:**

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken werden auch als ESG-Risiken bzw. - Faktoren bezeichnet. Was im Detail unter Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen ist, erklärt die OffenlegungsVO nicht. Eine „Idee“ was gemeint ist,

gibt etwa der Leitfaden der Finanzmarktaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2.7.2020. Danach sind Nachhaltigkeitsrisiken in physische Risiken, Transitionsrisiken und Reputationsrisiken zu unterteilen:

- Physische Risiken sind z.B. Klimarisiken, bspw. Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Dürre etc.
- Transitionsrisiken sind Risiken, die durch eine Umstellung entstehen können, z.B. neue politische, rechtliche und technische Entwicklungen oder Änderungen im Konsumverhalten der Kunden, wie CO<sub>2</sub>-Steuern, Umweltafgaben, Trends zu „Bio-Produkten“ usw.
- Reputationsrisiken entstehen z.B., wenn ein Unternehmen in negative imageschädigende Schlagzeilen gerät und in der Folge von den Kunden boykottiert wird.

### **Nachhaltigkeitsfaktoren:**

Darunter werden Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung verstanden. Nach dem schon erwähnten Leitfaden der Finanzmarktaufsicht zählen beispielsweise

- zu Umweltbelangen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, der Schutz der biologischen Vielfalt und gesunder Ökosysteme, nachhaltige Landnutzung u.v.m.;
- zu Sozial-/Arbeitnehmerbelangen: Keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung, angemessene Entlohnung, Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes und des Gesundheitsschutzes, Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit, rechtzeitige Bezahlung von Subunternehmern, ausreichende Produktsicherheit einschließlich Gesundheitsschutz u.v.m.;
- zur guten Unternehmensführung/Governance: Steuerehrlichkeit, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand,

Offenlegung von Informationen, ausreichender  
Datenschutz, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten  
u.v.m.

### **Nachhaltige Investition:**

Eine nachhaltige Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt oder in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

### **Vergütungen:**

Unter Vergütung werden nach Art 2 Abs 1 Z 9 IDD-Richtlinie und § 137 Abs 5 Z 1 GewO alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art und alle finanziellen und nichtfinanziellen Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, verstanden.

### **Vergütungspolitik:**

Gemäß Art 5 Abs 1 OffenlegungsVO müssen (auch) Versicherungsmakler im Rahmen ihrer Vergütungspolitik angeben, inwiefern sie mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und diese Informationen auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Nach Erwägungsgrund (22) der OffenlegungsVO ist es zweckmäßig, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht mehr Transparenz über die Vergütungspolitik der Anlage- und Versicherungsberatung zu schaffen, mit dem Ziel, ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken zu fördern. Dabei soll die Vergütungsstruktur keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigen und mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft sein. Das kann etwa durch Boni für die Vermittlung von Produkten erreicht werden, die definierten Nachhaltigkeitszielen entsprechen.

## 2.3 Wer ist betroffen und was ist in dem Fall zu tun? (Checkliste)

Frage/Anmerkung	Antwort	Was ist zu tun?
1. Sind Sie ein Versicherungsvermittler im Sinne § 137 GewO 1994?	<input type="checkbox"/> Ja	Weiter zu Frage 2
	<input type="checkbox"/> Nein	Die gegenständliche Checkliste ist grundsätzlich nicht weiter von Bedeutung. Überprüfen Sie dennoch, ob Sie anderweitig von der Begriffsbestimmung gemäß Art 2 OffenlegungsVO erfasst sind.
2. Haben Sie weniger als 3 Beschäftigte in Ihrem Betrieb?	<input type="checkbox"/> Ja	Sie sind nicht verpflichtet, die Informationen gemäß Art. 17 Abs 1 OffenlegungsVO im Internet zur Verfügung zu stellen.
	<input type="checkbox"/> Nein	Weiter zu Frage 3
3. Bieten Sie Beratungen für Versicherungsanlageprodukte (IBIP) an?	<input type="checkbox"/> Ja	Sie sind vom Anwendungsbereich der OffenlegungsVO gemäß Art 2 Abs 11 lit a umfasst. Weiter zu Frage 4
	<input type="checkbox"/> Nein	Für Sie ist die OffenlegungsVO nicht relevant.

<p>4. Haben Sie eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie?</p> <p>Berücksichtigen Sie bei Ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<p>Sie müssen auf Ihrer Website angeben, welche Strategie Sie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung verfolgen (Art. 3 Abs 2 OffenlegungsVO).</p> <p>Außerdem müssen Sie angeben, ob in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs Ihrer Tätigkeiten und der Art der vertriebenen Versicherungsprodukte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Ihrer Beratung berücksichtigt werden (Art 4 Abs 5 lit a) OffenlegungsVO).</p>
	<input type="checkbox"/> Nein	<p>Sie müssen angeben, (i) dass Sie keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen, (ii) eine Begründung liefern, warum Sie die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen bei Ihrer Beratung nicht berücksichtigen und (iii) darüber informieren, ob und wann Sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen (Art 4</p>

		Abs 5 lit b) OffenlegungsVO).
5. Geben Sie im Rahmen Ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht?		Sie sind nach Art 5 OffenlegungsVO verpflichtet, diese Information auf Ihrer Homepage anzugeben.
6. Sie haben alle erforderlichen Informationen auf Ihrer Homepage veröffentlicht.		Sie müssen darauf achten, die Informationen regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten (Art 4 Abs 5 OffenlegungsVO).  Die RTS- Entwürfe sehen vor, dass jeweils das Datum der Veröffentlichung der Informationen angegeben werden soll, aktualisierte Texte sollen zudem eindeutig mit dem Datum der Aktualisierung gekennzeichnet werden (Article 2 (4) Final Report on draft Regulatory Technical Standards).

## 2.4 Mögliche Textbausteine für Ihre Webseite

### Bitte beachten Sie:

Hier können nur kursorische unverbindliche Anregungen gegeben werden, die illustrativen Charakter haben. Individuelle Anpassungen/Ergänzungen sind selbstverständlich unerlässlich. Der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und der Kooperationspartner, die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, übernehmen daher keine Haftung für allfälligen Schadenersatz bzw. Ansprüche jedweder Art.

### Textbausteine zu den Nachhaltigkeitsfaktoren

Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
„Wir verfolgen eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie, in deren Rahmen wir die möglichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen so gut wie möglich berücksichtigen. Dabei beziehen wir denkbare Entwicklungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten, so gut es geht mit ein. Insbesondere berücksichtigen wir dabei [....]“ <sup>1</sup>
„Zu den Auswahlkriterien für die von uns angebotenen Versicherungsanlageprodukte Anregungen geben etwa der Bericht „Der europäische Grüne Deal“ der Europäischen Kommission, das Pariser Übereinkommen, die Empfehlungen der Brundtland-Kommission etc. zählen insbesondere die folgenden Ziele: [....]“ <sup>2</sup>
„Bei der Auswahl von nachhaltigen Versicherungsanlageprodukten überprüfen wir nicht nur die zur Verfügung gestellten

<sup>1</sup> Erklärung der konkreten Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

<sup>2</sup> Anregungen geben etwa der Bericht „Der europäische Grüne Deal“ der Europäischen Kommission, das Pariser Übereinkommen, die Empfehlungen der Brundtland-Kommission etc.

Informationen über das jeweilige Produkt, sondern achten auch darauf, ob der Anbieter Nachhaltigkeitskriterien angemessen berücksichtigt. Dabei sind uns besonders wichtig: [...]“

„Wir bemühen uns stets, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unsere Beratung einzubeziehen. Insbesondere im Rahmen unseres Wunsch- und Bedürfnistests versuchen wir zielgerecht auf Nachhaltigkeitsfaktoren hinzuweisen. Einen Schwerpunkt legen wir dabei auf [...]“

„Schon heute berücksichtigen wir die Entwürfe der Europäischen Aufsichtsbehörden für die zukünftigen technischen „Regulierungsstandards, die voraussichtlich erst 2022 verbindlich in Kraft treten werden. Insbesondere achten wir streng auf [...]“

„Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich anhand der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen, die wir nicht überprüfen.“

Hinweistext und allgemeine Begründungen für die Nichtberücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen.

„Derzeit berücksichtigen wir keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies deswegen, weil [...]“<sup>3</sup>

„Zurzeit verfügen wir nicht über ausreichend transparente Informationen zu den Produkten, um nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren angemessen abschätzen zu können. Wir beobachten die weitere Rechtsentwicklung laufend und werden voraussichtlich ab [...] z.B. dem verbindlichen In-Kraft-Treten ausreichend bestimmter technischer Regulierungsstandards] mögliche negative

<sup>3</sup> Gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann beabsichtigt ist, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen



Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.“
„Wir sind gerade dabei, eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln und werden sie voraussichtlich bis [...] in unsere Kundenberatung integrieren.“
„Wir bemühen uns ständig, die für eine Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken erforderlichen Informationen zu erhalten, stoßen dabei jedoch an Grenzen. Sobald die notwendige Transparenz auf dem Markt vorliegt, werden wir unsere Nachhaltigkeitsstrategie vorstellen. Wir rechnen damit, dass das spätestens dann möglich sein wird, wenn technische Regulierungsvorschriften der Europäischen Kommission verbindlich werden.“
„Wir beabsichtigen bis auf weiteres nicht, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Versicherungsberatung zu berücksichtigen, sofern uns nicht ausnahmsweise gesicherte, belastbare Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, worauf wir im Einzelfall ausdrücklich hinweisen. Unsere bisherige Erfahrung zeigt, dass dies in aller Regel nicht der Fall ist und wir oft mit bloßen nicht überprüfbaren Gerüchten konfrontiert sind. Solche weiter zu verbreiten, sehen wir nicht als seriöse Beratung an. Selbstverständlich werden wir diesen Beratungsansatz unverzüglich überdenken, wenn sich die Datenlage in der Zukunft verbessert.“

### **Textbausteine zur Vergütungspolitik**

Zur Vergütungspolitik
„Im Rahmen unserer Vergütungspolitik analysieren wir die [erhaltenen und] gewährten Vergütungen. Wir versuchen dabei Vergütungen zu forcieren die geeignet sind, Nachhaltigkeitsfaktoren günstig zu beeinflussen und Vergütungen, die nicht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang stehen zu vermeiden, wo uns das möglich ist.“

„Wir achten bei unseren Vergütungen darauf, dass sie einen Anreiz schaffen, Nachhaltigkeitsfaktoren zu fördern, etwa dadurch, dass wir für die Vermittlung besonders nachhaltiger Produkte erhöhte Boni gewähren.“

## 2.5 Aus der Praxis

Ein Versicherungsmakler ist der Verpflichtung zur Offenlegung auf seiner Internetseite folgendermaßen nachgekommen:

### **Nachhaltigkeit**

*Informationen gemäß VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (im Folgenden Offenlegungs-VO)*

*Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen.*

#### **I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art 3 Abs 2 Offenlegungs-VO**

*Um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung einzubeziehen, werden im Rahmen der Auswahl von Anbietern (Finanzmarktteilnehmern) und deren Versicherungsanlageprodukten deren zur Verfügung gestellte Informationen berücksichtigt. Im Rahmen der Beratung werden mit unseren Klienten Vor- und Nachteile der Investitionsentscheidung unter Berücksichtigung der*

*Nachhaltigkeitsrisiken besprochen. Fragen zu den jeweiligen Produkten können unsere Klienten im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.*

## ***II. Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art 4 Abs 5 Offenlegungs-VO***

*Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Anbieter nur bedingt berücksichtigt, da diese auf den von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen basieren. Aktuell sind die Informationen der Anbieter nur beschränkt verfügbar. Bei einem bereiteren Angebot an Informationen, werden wir diese mehr berücksichtigen können.*

## ***III. Auswirkungen auf unsere Vergütungspolitik gemäß Art 5 Offenlegungs-VO***

*Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten wird grundsätzlich nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.*

## ***IV. Vorvertragliche Informationen gemäß Art 6 Offenlegungs-VO***

*Aufgrund unserer gewerberechtlichen Stellung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und der daraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtung die Wünsche und Bedürfnisse unserer Klienten bei der Beratung und Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten zu berücksichtigen, werden wir in Zukunft sowohl Versicherungsanlageprodukte nach Art 6, 8 und 9 Offenlegungs-VO vermitteln. Um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung einzubeziehen, werden im Rahmen der Auswahl von Anbietern (Finanzmarktteilnehmern) und deren Versicherungsanlageprodukten deren zur Verfügung gestellte*

*Informationen berücksichtigt. Sofern ein Versicherungsanlageprodukt durch den Anbieter nicht ausreichend eingestuft wird, werden wir unsere Klienten darauf ausdrücklich hinweisen.*

*Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Versicherungsanlageproduktes auswirkt.*

### **3. DIE TAXONOMIE-VERORDNUNG**

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates von Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, definiert grundlegend die Vorgaben für nachhaltige Investitionen. Sie enthält Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit ermitteln zu können.

Versicherungsmakler sind grundsätzlich nur dann direkt von der Verordnung betroffen, wenn sie als (Co)Manufacturer agieren.

#### **3.1 Die Adressaten der Verordnung**

- EU-Mitgliedstaaten,
- Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen,
- Unternehmen, die verpflichtet sind, nichtfinanzielle Erklärungen (z.B. im Rahmen ihrer Jahresberichte) zu veröffentlichen.

#### **3.2 Umsetzung**

Finanzmarktteilnehmer müssen angeben, wie und in welchem Umfang die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten herangezogen werden, wenn sie Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen oder als Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten.

Art. 27 TaxonomieVO bestimmt für die zeitliche Anwendung der Verordnung eine Unterteilung nach den Umweltzielen in Art. 9 Taxonomie-VO:

- Ab dem 1.1.2022: Gültigkeit für die Ziele
  - Klimaschutz
  - Anpassung an den Klimawandel
- Ab dem 1.1.2023: Gültigkeit für die übrigen Umweltziele
  - nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
  - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
  - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
  - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Um diese Ziele tatsächlich erreichen zu können, wurde die EU-Kommission beauftragt, **delegierte Rechtsakte (RTS oder IST)** zu erlassen, um technische Bewertungskriterien festzulegen.

Aufgrund des Umfangs und der technischen Details dieser technischen Regulierungsstandards, des verspäteten Inputs der Europäischen Aufsichtsbehörden etc., erfolgte die Umsetzung der Standards später als ursprünglich geplant.

### **3.3 Delegierte Verordnung zur Taxonomie-Verordnung**

Bisher wurden zwei Delegierte Verordnungen zur TaxonomieVO erlassen (Delegierte VO (EU) 2021/2139 und Delegierte VO (EU) 2021/2178).

Für Versicherungsvermittler relevant ist vor allem die Delegierte VO (EU) 2021/2139: Sie legt (technische) Bewertungskriterien verbindlich fest, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der festgelegten Umweltziele vermeidet.

Die äußerst umfangreiche delegierte Verordnung enthält für die Bereiche

- Forstwirtschaft
- Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Energie,
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Verkehr
- Baugewerbe und Immobilien
- Information und Kommunikation
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

technische Maßstäbe zur Beurteilung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für weit mehr als 100 wirtschaftliche Tätigkeiten und Prozesse.

Anhand dieser Kriterien soll beurteilt werden, ob und inwieweit ein Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Ziele verfolgt.

Für Versicherungsvermittler ist sowohl die TaxonomieVO als auch der zugehörige delegierte Rechtsakt (indirekt) bedeutend, da Vermittler ab August 2022 bei ihrer Eignungsbewertung die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden berücksichtigen müssen. In der Praxis werden Vermittler aus den Produktinformationsblättern der Produkthersteller die notwendigen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen filtern können.

## 4. ÄNDERUNGEN DER DELEGIERTEN VERORDNUNGEN ZUR IDD

Die Europäische Kommission hat Ende April 2021 Änderungen an den Delegierten Verordnungen zur IDD und zu MiFID II veröffentlicht, um Nachhaltigkeitsfaktoren und -präferenzen in die Beratung für IBIPs und in den POG-Prozess einzubeziehen. Für den Versicherungsbereich relevant ist die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln. Sie trat am 22.8.2021 in Kraft und gilt ab dem 2.8.2022.

**Folgende wichtige Kernthemen werden geregelt:**

- Versicherungsvermittler, die IBIPs vertreiben, und Wertpapierfirmen, die Finanzberatung anbieten, sollen ihre (potenziellen) Kunden proaktiv nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen fragen.
- Versicherungsvermittler, die IBIPs vertreiben, und Investmentfirmen, die Anlageberatung anbieten, haben - um Fehlverkaufspraktiken und Fehlinterpretationen zu vermeiden - zunächst die anderen Anlageziele, den Zeithorizont und die individuellen Umstände eines Kunden zu bewerten, bevor sie nach seinen Nachhaltigkeitspräferenzen fragen. Über die Entscheidungen des Kunden sollte unbedingt ein Protokoll geführt werden.
- Die Eignungsbeurteilung soll die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des betreffenden Kunden in Erfahrung bringen und darlegen, ob die Anlageziele unter



Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen erreicht werden.

- Es können weiterhin IBIPs empfohlen werden, die nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechen, diese müssen aber als „nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechende Investitionen“ offengelegt werden. Dabei sollten Versicherungsvermittler ihren Kunden erklären, aus welchen Gründen Produkte nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechen und die Begründung aufzeichnen.
- Der Kunde muss die Möglichkeit haben, seine Nachhaltigkeitspräferenzen zu ändern. Über die finale Anlageentscheidung und deren Begründung sind Aufzeichnungen zu führen.
- Versicherungsvermittler haben den Produkthersteller zu informieren, wenn sie erkennen, dass bei einem Produkt die Interessen von Kunden mit dem vorgesehenen Zielmarkt einschließlich etwaiger Nachhaltigkeitsziele nicht übereinstimmen.
- Versicherungsvermittler, die versicherungsbasierte Anlageprodukte vertreiben, müssen mögliche Interessenkonflikte berücksichtigen, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren auftreten können.
- Versicherungsvermittler sollten im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden bei der nächsten regelmäßigen Aktualisierung der bestehenden Eignungsbewertung ermitteln.
- Um ihren Beratungsverpflichtungen in Bezug auf Nachhaltigkeit von IBIPs nachzukommen, sollten Versicherungsmakler unbedingt die in den Unterlagen der Produkthersteller enthaltenen notwendigen Informationen genau studieren.

Ursprünglich war die Publikation verbindlicher Leitlinien zur praktischen Umsetzung der Delegierten Verordnung rechtzeitig vor ihrem Anwendungsbeginn durch die Europäische Aufsichtsbehörde geplant. Die Arbeit daran wurde nach Kritik von Stakeholdern pausiert und stattdessen ein **unverbindlicher Leitfaden** (Guidance on the integration of the customer's sustainability preferences in the suitability assessment under IDD) erstellt.

Der unverbindliche Leitfaden, aktuell nur auf Englisch verfügbar, enthält Grundprinzipien und konkrete Hinweise zu sieben Fragenstellungen, wie die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden im Rahmen der IDD-Eignungsprüfung zu ermitteln und bewerten sind. Zum Beispiel soll sichergestellt werden, dass die Kunden das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen und ihre Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein bestimmtes Produkt in ihre Investitionen integriert werden soll, gut verstehen. Falls kein Produkt den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht, sollte der Versicherungsvermittler dem Kunden die Gründe dafür erklären und ihn darüber informieren, dass er die Nachhaltigkeitspräferenzen (selbstverständlich) anpassen kann. Ein Druck in diese Richtung soll aber nicht ausgeübt werden. Allfällige Anpassungen und die dafür ausschlaggebenden Gründe sollen dokumentiert werden.

## 5. AUSBLICK

Die dargestellten Rechtsakte stellen erst den Beginn regulatorischer Maßnahmen zur Errichtung eines nachhaltigen Finanzsystems dar. Weitere Schritte sind in unterschiedlichen Bereichen und Regelungstiefen zu erwarten. Langfristiges Ziel ist es, die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in sämtlichen für die Wirtschaft relevanten Investitionsbereichen sicherzustellen.

Fragen zu den verschiedenen ESG-Faktoren und zu ihrem Verhältnis zueinander sind offen, etwa ob eine Investition als wirklich

nachhaltig angesehen werden kann, wenn sie nur einen Faktor erfüllt oder ob mehrere, vielleicht sogar alle erfüllt werden müssen.

Auch eine Vielzahl neuer rechtlicher Themenbereiche hat sich aufgetan, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Haftungen von Beratern, die ESG-Faktoren nicht oder falsch berücksichtigen oder im Zusammenhang mit fragwürdigen PR-Methoden (Stichwort Greenwashing).

Wohin die Reise geht wird die Zukunft zeigen, der Fachverband wird Sie jedenfalls bestmöglich auf dem Laufenden halten.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitliche Übersichtstabelle, .....9  
Tabelle 2: OffenlegungsVO, interne Maßnahmen..... 12  
Tabelle 3: OffenlegungsVO, vorvertragliche Informationspflichten 13  
Tabelle 4: OffenlegungsVO, weitere Pflichten ..... 14

**IMPRESSUM:**

Herausgeber, Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in  
Versicherungsangelegenheiten

Verlag: Service-GmbH der WKÖ

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

September 2022